

Urschrift

Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung
im Saal des Pfarr- und Gemeindezentrum

am 02.06.2022

I. Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1.	Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)
2.	Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes - Bestätigung des gewählten Feuerwehrkommandanten der Feuerwehr Fischen
3.	Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes - Bestätigung des gewählten Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten der Feuerwehr Fischen
4.	Bauleitplanung - Abwägung der Stellungnahmen zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Am Schloßpark" und Aufhebungsbeschluss
5.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid; Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage (Fl.Nr. 363/3, Gemarkung Pähl) und Neubau eines Doppelhauses mit Garagen (Fl.Nr. 363/4, Gemarkung Pähl)
6.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Geländeaufschüttung (FINr. 2453, Gemarkung Pähl)
7.	Rücknahme des Beschlusses zu TOP 3 der Sitzung am 05.05.2022 (Vergabe Planungsleistung kommunaler Wohnungsbau)
8.	Feststellung der Jahresrechnung 2021 nach örtlicher Rechnungsprüfung und Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO
9.	Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (FS) der Gemeinde Pähl
10.	Antrag der Dorfbewegung - Förderrichtlinien von Vereinen
11.	Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes
12.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Anbau eines Balkons, Zwerchgiebel sowie energetische Sanierung (FINr. 958/4, Gemarkung Fischen)
13.	Vollzug der Baugesetze -Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes "Ammerweg" für FINr. 140/4, Gemarkung Fischen

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

ANWESEND

Name

Bemerkung

Vorsitzender

Werner Grünbauer

Mitglieder

Ursula Herz
Thomas Baierl
Daniel Bittscheidt
Torsten Blaich
Richard Graf

Claudia Klafs

Mirja Mattes
Helmut Mayr
Gerhard Müller
Andreas Ottinger
Irene Popp
Martin Promberger
Franz Wörl

ab TOP 4 (19:34 Uhr) anwesend.

ab TOP 3 (19:32 Uhr) anwesend

Abwesend (entschuldigt)

Johanna Spiel

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 27.05.2022 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO):

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 27.05.2022 ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19:30 Uhr eröffnet und um 21:00 Uhr beendet.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Werner Grünbauer
1. Bürgermeister

Christiane Singer

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 28.07.2022.

Begrüßung

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 27.05.2022 mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)

**Abstimmung
12 : 0**

2. Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes - Bestätigung des gewählten Feuerwehrkommandanten der Feuerwehr Fischen

Sachverhalt:

Am 22.04.2022 haben die feuerwehrdienstleistenden Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Wahlgangs das 16. Lebensjahr vollendet haben, Herrn Mark Satzger zum Feuerwehrkommandanten nach Art. 8 Abs. 2 und 5 sowie § 6 der 1. AVBayFWG der Feuerwehr Fischen gewählt.

Die Gemeinde hat eine Bestätigung abzugeben, dass von Seiten der Gemeinde keine Einwände hiergegen bestehen. Die entsprechende Stellungnahme des Kreisbrandrates liegt vor. Die Bestätigung kann somit erteilt werden.

Inhalt der Bestätigung durch die Gemeinde ist die Feststellung, dass der Gewählte zum gegenwärtigen Zeitpunkt alle Eignungsvoraussetzungen erfüllt (fachliche und persönliche Voraussetzungen, um die Funktion des Feuerwehrkommandanten übernehmen zu können).

Die fachlichen Voraussetzungen (mindestens 4 Jahre Dienst als Vollmitglied in einer Feuerwehr, erfolgreicher Besuch der vorgeschriebenen Lehrgänge) und die persönlichen Voraussetzungen (gesundheitliche Eignung, guter Leumund etc.) sind durch Herrn Satzger erfüllt.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt gemäß Art. 8 Abs. 4 und 5 BayFwG Herrn Mark Satzger in seinem Amt als Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Fischen, da er sowohl die fachlichen als auch die persönlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Amtes erfüllt.

**Abstimmung
12 : 0**

3. Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes - Bestätigung des gewählten Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten der Feuerwehr Fischen

Sachverhalt:

Am 22.04.2022 haben die feuerwehrdienstleistenden Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Wahlgangs das 16. Lebensjahr vollendet haben, Herrn Manfred Stückl zum Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten nach Art. 8 Abs. 2 und 5 sowie § 6 der 1. AVBayFWG der Feuerwehr Fischen gewählt.

Die Gemeinde hat eine Bestätigung abzugeben, dass von Seiten der Gemeinde keine Einwände hiergegen bestehen. Die entsprechende Stellungnahme des Kreisbrandrates liegt vor. Die Bestätigung kann somit erteilt werden.

Inhalt der Bestätigung durch die Gemeinde ist die Feststellung, dass der Gewählte zum gegenwärtigen Zeitpunkt alle Eignungsvoraussetzungen erfüllt (fachliche und persönliche Voraussetzungen, um die Funktion des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten übernehmen zu können).

Die fachlichen Voraussetzungen (mindestens 4 Jahre Dienst als Vollmitglied in einer Feuerwehr, erfolgreicher Besuch der vorgeschriebenen Lehrgänge) und die persönlichen Voraussetzungen (gesundheitliche Eignung, guter Leumund etc.) sind durch Herrn Stückl erfüllt. Herr Stückl muss jedoch innerhalb eines Jahres den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ besuchen.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt gemäß Art. 8 Abs. 4 und 5 BayFwG Herrn Manfred Stückl in seinem Amt als Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Fischen, da er sowohl die fachlichen als auch die persönlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Amtes erfüllt. Herr Stückl muss innerhalb eines Jahres den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ besuchen.

Abstimmung
13 : 0

4. Bauleitplanung - Abwägung der Stellungnahmen zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Am Schloßpark" und Aufhebungsbeschluss

Sachverhalt:

In der GR-Sitzung am 10.03.2022 wurde der Aufhebungsbeschluss des Bebauungsplanes „Am Schloßpark“ im vereinfachten Verfahren beschlossen.

In der Zeit vom 30.03.2022 bis 29.04.2022 fand die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt (§ 4 Abs. 2 BauGB). Dabei wurde nur das LRA beteiligt, da die anderen TöB's nicht betroffen sind.

Vom Landratsamt Weilheim-Schongau sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. LRA, Sachbereich Technischer Umweltschutz

Sachverhalt:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwendungen.

Sofern die Aufhebung jedoch nur erfolgt, um das Grundstück Fl.Nr. 1705 mit einem Wohngebäude bebauen zu können, sollte vorab geprüft werden, ob dies -selbst in einem Dorfgebiet- überhaupt möglich ist, ohne den Bestandsschutz des südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes zu gefährden.

Eine Bebauungsplan-Aufhebung könnte zusätzlich dazu führen, dass das Grundstück Fl.Nr. 1705 -analog der umgebenden Wohnbebauung – als Allgemeines Wohngebiet eingestuft werden müsste (was eine Bebauung mit einem Wohngebiet vermutlich völlig unmöglich machen würde).

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Mit dem kürzlich erfolgten Neubau der Stallungen im Aussenbereich verlagert sich der Mittelpunkt des ldw. Betriebes dorthin. Eine Einschränkung der ldw. Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht gegeben. Die bisherigen Nutzungsmöglichkeiten im bestehenden Stall bleiben erhalten.

2. LRA, Sachbereich Fachlicher Naturschutz

Sachverhalt:

Grünordnung: Wir möchten darauf hinweisen, dass sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 1705 laut Luftbild ein großer ortsbildprägender Einzelbaum befindet, dessen Erhalt über eine Änderung des Bebauungsplanes gesichert werden könnte (aktuell auch nicht als erhaltenswerter Baumbestand enthalten).

Bei der Aufhebung des Bebauungsplanes fallen alle grünordnerischen Festsetzungen weg und es besteht keine Möglichkeit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine entsprechende Bepflanzung zu fordern.

Abwägungsvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Ein Erhalt des Baumes ist grundsätzlich wünschenswert und wird auch als Empfehlung zum Erhalt ausgesprochen.



Abwägungsvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat die Hinweise zur Kenntnis genommen. Weitere Empfehlungen oder Einwendungen sind nicht erfolgt.

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Schlosspark“ als Satzung.

Abstimmung

14 : 0

5. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid; Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage (Fl.Nr. 363/3, Gemarkung Pähl) und Neubau eines Doppelhauses mit Garagen (Fl.Nr. 363/4, Gemarkung Pähl)

Sachverhalt:

Es liegt ein Antrag auf Vorbescheid für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage (Fl.Nr. 363/3, Gemarkung Pähl) und den Neubau eines Doppelhauses mit Garagen (Fl.Nr. 363/4, Gemarkung Pähl) vor.

Es sind folgende Fragen zu klären:

1. Ist auf dem Grundstück Fl.Nr. 363/3 die Errichtung eines Einzelhauses E+I und einer Grundfläche von 11m x 9m bauplanungsrechtlich zulässig?
2. Ist auf dem Grundstück Fl.Nr. 363/4 die Bebauung mit einem Doppelhaus E+I und einer Grundfläche von 11m x 10m bauplanungsrechtlich zulässig?
3. Die Zufahrt zu Fl.Nr. 363/4 wird zugemessen von Fl.Nr. 363/3; somit hat das Grundstück 700 m²
4. Geh-, Fahrt- und Leitungsrechte für die Fl.Nr. 363/3 in dieser Zufahrt.

Die beiden Grundstücke liegen im ungeplanten Innenbereich und sind gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.

Beschluss:

Zu Frage 1: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu

Zu Frage 2: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu

Zu Frage 3: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu. Für das Grundstück 363/ 4 sind entsprechende Grunddienstbarkeiten zur Erschließung im Grundbuch einzutragen. Ebenso sind Regelungen zur Abfallentsorgung zu treffen, die den Entsorger von der Zufahrt befreien.

Zu Frage 4: Dienstbarkeiten für die Grundstücke 363/4 und 363/3 konnten nicht überprüft werden. Notwendige Dienstbarkeiten, insbesondere für Wasser und Abwasser, Niederschlagswasser sind für alle Grundstücke im Rahmen des Bauantragsverfahrens einzutragen und mittels Grundbuchauszug nachzuweisen. Zu weiteren Dienstbarkeiten bestehen keine Erkenntnisse .

Abstimmung

10 : 4

6. **Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Geländeaufschüttung (FINr. 2453, Gemarkung Pähl)**

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt Aufschüttung des Aushubmaterials zur Biogasanlage auf der Fl.Nr. 2453, Gemarkung Pähl

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Aufschüttung auf Fl.Nr. 2453, Gemarkung Pähl zu.

Abstimmung
14 : 0

7. **Rücknahme des Beschlusses zu TOP 3 der Sitzung am 05.05.2022 (Vergabe Planungsleistung kommunaler Wohnungsbau)**

Sachverhalt:

In der GR-Sitzung am 05.05.2022 wurde unter TOP 3 (Tagespflege – Vorstellung der Kostenschätzung) ein Beschluss zur Vergabe von Planungsleistungen für einen kommunalen Wohnungsbau auf Fl.Nr. 1702 gefasst.

Da der Beschluss die rechtlichen Voraussetzungen aus verschiedenen Gründen nicht erfüllt, ist dieser zurückzunehmen. Der Vollzug wurde von Bgm. Grünbauer bereits ausgesetzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Beschluss „Vergabe von Planungsleistungen für den kommunalen Wohnungsbau“ der Sitzung am 05.05.2022 zurück.

Abstimmung
13 : 0

GRin Herz schließt sich aufgrund Art. 49 GO von Beratung und Abstimmung aus.

8. **Feststellung der Jahresrechnung 2021 nach örtlicher Rechnungsprüfung und Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO**

Sachverhalt:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 vom Donnerstag, 12. Mai 2022 wurde bekannt gegeben.

Die Anlagen zum Tagesordnungspunkt setzen sich wie folgt zusammen:

- Überschreitungsliste (AKDB) für das HH Jahr 2021
- Stand der allg. Rücklage zum Jahresende 2021
- Stand der Schulden zum Jahresende 2021
- Protokoll des RPA für das HH Jahr 2021
- Rechenschaftsbericht für HH Jahr 2021

Die aus der Anlage ersichtlichen ungedeckten Haushaltsüberschreitungen sind gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich zu genehmigen.

Die Jahresrechnung 2021 wird festgestellt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf € 5.547.673,28
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf € 1.500.390,21

und somit insgesamt auf € 7.048.063,49

Im Haushaltsjahr 2021 wurden keine Haushaltsreste gebildet.

Die beigefügte Niederschrift über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Gleichzeitig wird die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

Beschluss:

Gegen den Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 vom Donnerstag, 12. Mai 2022 werden keine Einwendungen erhoben.

Die Jahresrechnung wird hiermit festgestellt.

Abstimmung
13 : 0

Bgm. Grünbauer ist aufgrund Art. 49 GO von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

Die angefallenen ungedeckten Haushaltsüberschreitungen werden gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO wird hiermit erteilt.

Abstimmung
13 : 0

Bgm. Grünbauer ist aufgrund Art. 49 GO von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

9. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (FS) der Gemeinde Pähl

Sachverhalt:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Pähl folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen
(Friedhofssatzung – FS)

Art. 1

In § 3 Abs. 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „und“ die Worte „**deren Ehegatten sowie**“ eingefügt.

Nach den Wörtern „ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV)“ wird eingefügt „**wenn diese bei ihrem Ableben in der Gemeinde einen Wohnsitz hatten**“.

Art. 2

In § 12 wird vor dem bisherigen Absatz 5 ein neuer Absatz 5 eingefügt, der bisherige Absatz 5 wird
zu Abs. 6.

(5) Die Anzahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen gemäß Abs. 3 und Abs. 4 bezieht sich auf eine Sargbestattung. Anstelle einer Belegung mit einem Sarg kann auch jeweils die Belegung mit drei Urnen gewählt werden.

Art. 3

In § 18 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

(3) Die Übertragung des Nutzungsrechts beinhaltet kein Bestattungsrecht. Das Bestattungsrecht bestimmt sich ausschließlich nach § 3.

Art. 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Pähl
den 02.06.2022



Werner Grünbauer
Erster Bürgermeister

Nachrichtlich:

§ 3 Abs. 1 hat somit zukünftig folgenden Wortlaut:

§ 3 Bestattungsanspruch

„(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

(a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,

b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen **und deren Ehegatten sowie** ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV), **wenn diese bei ihrem Ableben in der Gemeinde einen Wohnsitz hatten.**

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die o.g. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung .

Abstimmung
14 : 0

10. Antrag der Dorfbewegung - Förderrichtlinien von Vereinen

Sachverhalt:

Die Wählervereinigung „Dorfbewegung“ hat folgenden Antrag zur Behandlung im Gemeinderat gestellt:

Antrag Nr. 1:

Das Leben in der Gemeinde Pähl ist geprägt durch das vielfältige und tatkräftige Engagement der Vereine. Die Vereinstätigkeit in vielen Bereichen wie Sport, Kultur, Traditionspflege, Kinderbetreuung bereichert nicht nur das Dorfleben, sondern stützt auch die politische Gemeinde in vielerlei Hinsicht.

So sieht es die Gemeinde Pähl auch als ihre Aufgabe das Vereinsleben situationsgerecht finanziell zu unterstützen.

Beschlussvorlage:

Förderfähigkeit:

- Ein Verein ist grundsätzlich förderfähig, wenn dieser durch sein Wirken einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung und Entwicklung des kulturellen und gemeinschaftlichen Lebens der Gemeinde leistet bzw. im öffentlichen Interesse tätig ist.

Es ist für Zuschüsse an Vereine durch die Gemeinde ein Antrag zu stellen. Über den Antrag muss vor Beginn des Vorhabens des Vereins, für das der Zuschuss beantragt wird, der Gemeinderat in allen Fällen entscheiden.

In dem Antrag müssen folgende Informationen/Nachweise enthalten sein:

- Maßnahme
- Höhe und Begründung des beantragten Zuschusses, grundsätzlich mit Angebotsvorlage
- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des letzten Kalenderjahres
- Kontostand des Vereins zum Antragszeitpunkt (Bankkonto und Barkasse)
- geplante Eigenleistung durch den Verein

Antrag Nr. 2:

Über Vorhaben der Vereine soll im Einzelfall entschieden werden. Vorratsbeschlüsse bzw. Beschlüsse über jährliche Zahlungen sind nur im Ausnahmefall und auch dann höchstens für 3 Jahre in Folge möglich. Spätestens nach 3 Jahren ist erneut ein Antrag zu stellen.

Sämtliche Beschlüsse, die der Gemeinderat in der Vergangenheit über jährliche Zahlungen an Vereine gefasst hat, sind aufzuheben.

gez. U. Herz

gez. C. Klafs

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag und der Beschlussvorlage der Wählervereinigung Dorfbewegung, wie im Sachverhalt dargestellt, zu.

Ein Verein ist zukünftig förderfähig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

Der Verein muss durch sein Wirken einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung und Entwicklung des kulturellen und gemeinschaftlichen Lebens der Gemeinde leisten bzw. im öffentlichen Interesse tätig sein.

Die Vereine müssen einen Zuschussantrag bei der Gemeinde stellen. Über den Antrag muss vor Beginn des Vorhabens der Gemeinderat in allen Fällen entscheiden.

In dem Antrag müssen folgende Informationen/Nachweise enthalten sein:

- Maßnahme
- Höhe und Begründung des beantragten Zuschusses, grundsätzlich mit Angebotsvorlage
- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des letzten Kalenderjahres
- Kontostand des Vereins zum Antragszeitpunkt (Bankkonto und Barkasse)
- geplante Eigenleistung durch den Verein

Abstimmung
11 : 3

Namentliche Abstimmung:

Nein-Stimmen: GR Baierl, GRin Mattes, GR Blaiich

Beschluss:

Über Vorhaben der Vereine soll im Einzelfall entschieden werden. Vorratsbeschlüsse bzw. Beschlüsse über jährliche Zahlungen sind nur im Ausnahmefall und auch dann höchstens für 3 Jahre in Folge möglich. Spätestens nach 3 Jahren ist erneut ein Antrag zu stellen.

Sämtliche Beschlüsse, die der Gemeinderat in der Vergangenheit über jährliche Zahlungen an Vereine gefasst hat, sind aufzuheben.

Abstimmung
0 : 0

Dieser TOP wurde auf die nächste Sitzung verlagt.

11. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes**Sachverhalt:****1. GR Promberger; aktuelle Stand Pähler Schlucht**

Bgm. Grünbauer: Messpunkte wurden angelegt; die Messungen dauern bis Herbst 2022

2. GR Baierl; Badeinsel

Bgm.: wird in Kürze in den See eigebracht, sobald der Bauhof Kapazitäten frei hat

3. GRin Klafs; Unfälle auf der Umgehungsstraße

Bgm: beim nächsten Sicherheitsgespräch mit der Polizei wird er dies thematisieren.

4. GR Müller; Stand Gaststätte Aidenried

Bgm: BLP-Verfahren läuft; in der nächsten Sitzung findet die Abwägung statt. Beim Erbbau-rechtsvertrag sind noch zwei Punkte zu klären bzw. eine Einigung zu erzielen

5. GR Blaich; Kapazitäten Kindergarten zu gering

GR Blaich möchte von Bgm. Grünbauer wissen, ob das Prognosetool des LRA genutzt wird.

Bgm: hat die entsprechende Info vom LRA erst kürzlich erhalten und muss sich erst einarbeiten.

12. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Anbau eines Balkons, Zwerchgiebel sowie energetische Sanierung (FINr. 958/4, Gemarkung Fischen)

Sachverhalt:

Der Antragsteller modernisiert das Objekt und beantragt den Anbau eines Balkons, Zwerchgiebels und die energetische Sanierung des Objektes (Fl.Nr. 958/4, Gemarkung Fischen).

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben (Fl.Nr. 958/4, Gemarkung Fischen) zu.

Abstimmung
14 : 0

13. Vollzug der Baugesetze -Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes "Ammerweg" für FINr. 140/4, Gemarkung Fischen

Sachverhalt:

Antrag auf Befreiung von der Festsetzung Nr. 8.5 des Bebauungsplanes „Ammerweg“ für das Grundstück Fl.Nr. 140/4, Gemarkung Fischen.

- 8.5 Einfriedungen sind sockelfrei mit einem Bodenabstand von mind. 0,1 m auszuführen. Entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sowie entlang des Siedlungsrandes sind Einfriedungen ausschließlich mit einer Höhe von max. 1,2 m über dem Gelände als Holzzäune mit senkrechter Lattung oder in Hecken integrierte Maschendrahtzäune zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Befreiung von der Festsetzung 8.5 des Bebauungsplanes „Ammerweg“ für das Grundstück Fl.Nr. 140/4, Gemarkung Fischen zu.

Abstimmung
3 : 11